

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur  
Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren  
Wettbewerb

*Lobbyregister-Nr. R001459*

*EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95*

Kontakt:

Dr. Lambert Köhling

Director

Telefon: +49 30 1663- 3150

E-Mail: [lambert.koehling@bdb.de](mailto:lambert.koehling@bdb.de)

Berlin, 24. Juli 2025

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

<https://die-dk.de>

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, 24. Juli 2025

## I. Einführung

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Gesetzesentwurf).

Ausdrücklich zu begrüßen ist zunächst, dass mit dem Gesetzesentwurf eine 1:1 Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/825<sup>1</sup> (EmpCo) sowie der Richtlinie (EU) 2023/2673<sup>2</sup> (DMFSD) verfolgt wird.

Vor diesem Hintergrund beschränken sich unsere Anmerkungen auf folgende Aspekte.

## II. Anmerkungen

### 1. **Klarstellungsbedarf zum Begriff des Nachhaltigkeitssiegels im Hinblick auf Erwägungsgrund 7 der EmpCo (keine Erstreckung auf marktbasierende oder öffentliche Standards für grüne und nachhaltige Anleihen)**

Nach Erwägungsgrund 7 (dort Sätze 10 und 11) der EmpCo sollen „freiwillige marktbasierende Standards und freiwillige öffentliche Standards für grüne und nachhaltige Anleihen“ nicht als Nachhaltigkeitssiegel im Sinne der EmpCo gelten. Gemeint sind hiermit insbesondere die von der europäischen Finanzindustrie entwickelten Standards, zu welchen insbesondere die „ICMA Green/Social Bonds Principles“, die vdp-Mindeststandards für Grüne Pfandbriefe („Grüner Pfandbrief“) und Soziale Pfandbriefe („Sozialer Pfandbrief“) sowie der BSW-Nachhaltigkeitskodex zählen.<sup>3</sup>

Damit wird u. a. dem Umstand Rechnung getragen, dass marktbasierende und öffentliche Industriestandards von zentraler Bedeutung für die Finanzierung der grünen bzw. nachhaltigen Transformation sind. Sie basieren zudem auf öffentlich bekannten Prinzipien/Kriterien und sehen Pflichten insbesondere zur Transparenz (Impact Reporting), Einbindung von ESG-Ratingagenturen (externe Überprüfung) sowie zur Festsetzung und Eingrenzung von nachvollziehbaren Zielsetzungen und Rahmenbedingungen (Green/Social Bond Framework) vor.

Die im Gesetzesentwurf aus der EmpCo übernommene Definition des Begriffs des Nachhaltigkeitssiegels ist allerdings unscharf und kann sehr weit verstanden werden. Ohne weitere Klarstellungen ist deshalb nicht auszuschließen, dass sich das Verständnis des Begriffs des Nachhaltigkeitssiegels in der Rechtspraxis – entgegen den Zielen der EmpCo – möglicherweise auch auf solche Standards erstrecken könnte, die deshalb im Ergebnis Nr. 2a des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG unterfallen könnten.

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2023/2673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG.

<sup>3</sup> Weitere vergleichbare Standards sind auf der Internetseite der Findatex <https://findatex.eu/> aufgeführt (hier unter „European ESG Template (EET) Version 1.1.3“ bzw. folgendem Link: <https://findatex.eu/mediaitem/d04696aa-43f3-4c1d-ae1e-a5b7c43b7282/20250212-+EET+V1.1.3.xlsx>).

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, 24. Juli 2025

Um dies auszuschließen, sollte eine Regelung zur Umsetzung des Erwägungsgrundes 7 aufgenommen werden, die klarstellt, dass entsprechende „freiwillige marktbasierende oder öffentliche Standards für grüne und nachhaltige Anleihen“ nicht als Nachhaltigkeitssiegel im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Nr. 2a des Anhangs zu § Abs. 3 UWG-E gelten.

## **2. Klarstellungsbedarf zur Definition der „allgemeinen Umweltaussage“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 UWG-E) und der „Umweltaussage“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG-E)**

### **a. Keine Erstreckung auf grüne Darlehen (Anlehnung an Erwägungsgrund 12 der EU Green Claims Directive - Entwurf der EU-Kommission)**

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine EU-Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (EU Green Claims Directive, GCD) vom 22. März 2023<sup>4</sup> in Erwägungsgrund 12 vorsieht, dass sog. grüne Darlehen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Obwohl der Vorschlag sich aktuell verfahrenstechnisch noch in der Schwebe befindet und nicht klar ist, ob er weiterverfolgt wird, stellt er vom Ansatz her das Pendant zur EmpCo in der Vor-Transaktionsphase dar.

Um der Intention beider Richtlinien (EmpCo und GCD) gerecht zu werden, sollte eine Klarstellung erfolgen, der zufolge sog. grüne Darlehen nicht unter den Begriff der „allgemeinen Umweltaussage“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 bzw. der „Umweltaussage“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 5 fallen.

### **b. Keine Erstreckung auf Produkte und Dienstleistungen, zu denen nachhaltigkeitsbezogene Aussagen gesetzlich vorgeschrieben sind**

Die voranschreitende Regulierung der Nachhaltigkeit führt dazu, dass die Unternehmen vermehrt nachhaltigkeitsbezogene Aussagen zu den von ihnen angebotenen Produkten oder Dienstleistungen treffen müssen. Zur Verdeutlichung sei aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen z. B. die Vorgabe in Art. 9 MiFID II-DRL (EU) 2017/593 (national umgesetzt in § 11 WpDVerOV) genannt, die die Hersteller von Finanzinstrumenten verpflichtet, etwaige Nachhaltigkeitsfaktoren ihrer Produkte zu bestimmen und diese insbesondere an die Vertriebsstellen zu kommunizieren. Dabei hat der Gesetzgeber nicht näher festgelegt, wie sich die Nachhaltigkeitsfaktoren bestimmen. In Art. 9 Abs. 13 UA 2 MiFID II-DRL (EU) 2017/593 (national umgesetzt in § 11 Abs. 12 S. 2 WpDVerOV) heißt es wie folgt:

*„Die Nachhaltigkeitsfaktoren des Finanzinstruments werden auf transparente Art und Weise beschrieben und bieten den Verteilern die Informationen, die sie benötigen, um jegliche nachhaltigkeitsbezogenen Ziele des Kunden oder potenziellen Kunden gebührend berücksichtigen zu können.“*

---

<sup>4</sup> [EUR-Lex - 52023PC0166 - EN - EUR-Lex](#)

## Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, 24. Juli 2025

In der Anlageberatung sind zudem die Vertriebsstellen im Rahmen der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen nach Art. 2 Nr. 7 MiFID II-DVO (EU) 2017/565 verpflichtet, den Kunden die Nachhaltigkeitsfaktoren der empfohlenen Produkte zu erläutern. Auch hier werden somit Aussagen zur Nachhaltigkeit getroffen.

Vor diesem Hintergrund ist es sehr positiv, dass in der Definition der Umweltaussage in § 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG-RefE nur auf rechtlich nicht verpflichtende Aussagen abgestellt wird. Um unnötige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte aber unmittelbar in der Definition oder zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass auch dann keine Umweltaussage vorliegt, wenn es zwar eine rechtliche Pflicht gibt, nachhaltigkeits- oder umweltbezogene Aussagen zu treffen, der Gesetzgeber die Details dieser Angaben, insbesondere konkrete Formulierungen, aber gerade nicht verpflichtend vorgibt. Diejenigen Unternehmer, die in Umsetzung der genannten Regelungen Aussagen zur Nachhaltigkeit treffen, dürfen nicht in den Anwendungsbereich der Umweltaussage fallen. Zudem würden wir es sehr begrüßen, wenn die beiden o. g. Regelungen, die eine große Praxisrelevanz haben, in der Gesetzesbegründung genannt würden. Dies würde die Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen deutlich erhöhen.

### **3. „Dark Patterns“ auf Online-Schnittstellen beim Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen im Fernabsatz – Richtlinie (EU) 2023/2673 (DMFSD)**

Mit der neuen Nr. 33 im Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG (Beeinflussung und Behinderung auf Online-Schnittstellen beim Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen im Fernabsatz) und den dort normierten drei Verbotstatbeständen geht der Referentenentwurf über den vorangegangenen Diskussionsentwurf hinaus, ohne dass dies unionsrechtlich zwingend vorgegeben ist. Artikel 16e der Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechte-Richtlinie), der durch Art. 1 Nr. 4 der Richtlinie (EU) 2023/2673 eingefügt worden ist, verlangt von den Mitgliedstaaten die Umsetzung „mindestens einer“ der in Art. 16e der Richtlinie 2011/83/EU genannten Praktiken, nicht aller, wie es nunmehr der Referentenentwurf im Gegensatz zum Diskussionsentwurf vornimmt. Insbesondere die in Nr. 33 lit. a) im Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG-RefE vorgesehene und demzufolge auf Online-Schnittstellen gegenüber Verbrauchern beim Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen im Fernabsatz stets unzulässige

*„stärkere Hervorhebung bestimmter Auswahlmöglichkeiten, wenn ein Verbraucher, der Empfänger von Dienstleistungen ist, aufgefordert wird, eine Entscheidung zu treffen“*

kann zu Rechtsunsicherheit führen. Das Verbot richtet sich offenbar nicht gegen eine Hervorhebung als solche, sondern gegen eine „stärkere“ Hervorhebung, wobei der Maßstab für „stärker“ unklar bleibt. Zudem fragt sich, was Bezugsobjekt der „stärkeren Hervorhebung“ ist, andere Auswahlmöglichkeiten oder die Online-Schnittstelle im Übrigen. Bereits heute ist das UWG in der Lage, missbräuchliche Hervorhebungen zu ahnden, weshalb es einer überobligatorischen Umsetzung in diesem Punkt nicht bedarf.

\* \* \*